Dienstags/ den 8. Octobris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XLI.

# Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

---

### Frage
### Ob der Buchstabe D mit unter den Lateinischen grossen Zahlen gehöre.

I. DIeser Aufsatz wird allein darum gemachet/ damit einige eine nähere Einsicht von der Beschaffenheit der Sache haben mögen/ wan sie unterweilen in alten Chronicken/ eingehauenen Aufschriften/ oder sonst in andern Denckmahlen eine Veränderung antreffen/ welche sich mit der jetzigen Weise zu zehlen gantz nicht reimen wil/ so gar daß sie sich oft darin nicht finden können/ sondern dem Setzer einen begangenen Irrthum/ oder eine Nachläßigkeit beymessen/ welches doch beydes ohne Grund geschiehet. Ich halte dieses vor desto nöthiger/ weil ich noch neulich irgendwo verspühret/ daß es auch viele unter den gelehrten Scribenten gegeben/ und noch gebe/ die sich an diesen Stein stossen/ und andre entweder einer grossen Unrichtigkeit/ die sie doch keines weges begangen/ beschüldigen/ oder/ wan sie dieses nicht gethan/ eine gar falsche und verkehrte Rechnung herausbringen/ und selbige zu ihrem Schaden folgen. Woraus dan nothwendig eine grosse Verwirrung in den Geschichten so wol/ als fürnemlich in der Chronologie oder Zeitrechnung alter und neuer Dinge unterweilen entstehen muß. Vielleicht werden wir auch verschiedenes hinzufügen/ das noch keiner betrachtet/ worin die Alten von ihren ersten Vorgängern abgegangen/ und sich erst selber/ hernach auch andre obschon wider ihren Willen betrogen haben.

II. Heutiges Tages ist der Gebrauch/ daß so wol in Aufzehlung der Jahre/ es sey daß sie geschrie-

geschrieben oder eingehauen werden / als in allerhand Denksprüchen / der Buchstabe D vor die Zahl Fünfhundert genommen werde. Insonderheit ist dieses gewöhnlich bey denen / welche in den so genannten Eteostichis oder Chronodistichis eine Ergetzung suchen / deren Gebrauch oder Mißbrauch wir lassen dahin gestellet seyn. Hier ist nur unsre eintzige Absicht / denen Irrungen vorzubeugen und abzuhelffen / die durch den Gebrauch oder Weglassung des gedachten Buchstaben im Zehlen würcklich entstehen / und noch neulich einem gelehrten und fleissigen Manne in der Jahr-Rechnung alter einländischen Scribenten viele Stöhrung verursachet haben / auch noch künftig mehr andern ohne erheblichem Grunde verursachen mögten / wan sie sehen / daß dieses Zeichen / so oft es mit gezehlet wird / und sie meynen / daß es nothwendig in allen Aufsätzen voriger Zeiten geschehen müste / einen Unterscheid gantzer fünfhundert Jahre zuwege bringet; Woraus dan freylich / wan von sehr alten Sachen gehandelt wird / eine grosse Zeit-Verwirrung / Dunckelheit / und Widerspruch entstehen muß.

III. Es ist aber zu wissen / daß man vor zweyhundert und mehr Jahren dieses D niemals vor ein Zahl-Zeichen / oder einen solchen Buchstaben / der in der Rechnung etwas gelten müste / gehalten / sondern nur allein diese folgende sechs Zeichen M. C. L. X. V. I. Daher es dan kommen muß / daß wan das ungezehlte D in einen Spruch mehr als einmal sich findet / (welches desto leichter geschehen konte / je weniger es im Rechnen und Zehlen geachtet wurde) nothwendig nicht nur fünfhundert / sondern oft tausend und mehr Jahre verrechnet scheinen / und also die gantze Zeit-Rechnung in solchen alten Büchern gar falsch ist / und deren Leser auf verkehrte Wege bringet. Vor ungefehr anderthalb hundert Jahren aber hat man angefangen / auch immer mehr und mehr fortgefahren / dieses Zeichen D mit unter die grossen Zahl-Buchstaben zu rechnen / und also von der Gewohnheit der vorigen abzugehen / jedoch so / daß erst noch immer einige bey der alten Weise geblieben / bis endlich der neue Gebrauch als ein Strom alles mit fortschlepte / und überschwemmete.

IV. Die damals noch etwas gelehrter schienen / suchten auch den entstandenen Irrthum seines Ungrunds zu überführen. Sie wiesen / daß die Alten die Zahl fünfhundert nicht durch diesen Buchstaben / sondern durch folgenden zweyen I und ↄ oder ein umgekehrtes C angedeutet hätten auf solche Manier IↃ; daß aber durch unvorsichtiger Zusammenschmeltzung daraus der Buchstabe D unter den Zahl-Zeichen entstanden wäre / der also billig in solchen Fällen müste als ungültig übergangen werden. Es sey hier ein gleicher Irrthum als bey den Rechtsgelehrten begangen / welche vor dem Griechischen Buchstaben π, als dem ersten der Pandecten mit der Zeit ein lateinisches ff hingesetzet / und dadurch dieselbe hätten andeuten wollen / die doch keinen eintzigen dieser Buchstaben in ihrem Namen führen; welcher irrige Gebrauch noch beständig im Schwange gehe.

V. Es findet sich eine artige Stelle in den netten Briefen des beredten Dominici Baudii Lib. I. Ep. XCVII. ad Joannem Kirchmannum, welche dieses alles bestärcket. Sie lautet folgender Gestalt: Inter literas numerorum indices non refero D, quæ plerisque imperitis videtur designare quingenta; sed puerili errore id accidit ob affinitatem hujus notæ IↃ & D. Consimili modo factum; ut Pandectæ significentur per ff, quod Græci uterentur hac notula π. Was das von den Pandecten hergenommene Gleichnüß betrifft / so hätte er noch ein anderes aus den Römischen Alterthümern entlehnen können / in welchen die Buchstaben HS einen Sestertium / oder eine gewisse kleine Römische Geldmüntze bedeuten / die aus zwenen Assibus und einen halben bestanden / und darum eigentlich zum Zeichen führete folgende Buchstaben L L S oder II S, die da solten duas libras & semissem heissen / aber mit der Zeit in das obige Zeichen HS irriger Weise verändert worden.

VI. Hieraus aber ist nun gnug zu ersehen / daß diejenigen / welche vormals in ihren Jahr-Rechnungen solchen Buchstaben D nicht geachtet / sondern als ungültig im Zehlen übergangen / keines weges eines Versehens oder einer Nachlässigkeit müssen beschüldiget werden / da sie hingegen solches mit guten Vorwissen und Bedachtsamkeit gethan haben. Man kan aber ihre Meynung leicht mercken / wan sonderlich dieser Buchstabe mehr als einmal vorkommt / und es also das Ansehen gewinnet / daß auf solche Manier oft einige tausend Jahre wurden verrechnet seyn / welches / da es so oft und vielfältig vorkommt / unmöglich als ein nachlässiges Versehen kan angemercket werden. Vielmehr hat man Ursache in solchem Fall zu dencken / daß etwas darunter verborgen

borgen seyn müsse: welches aber nur eintzig und allein dieses ist/ das wir bereits deutlich gnug erinnert und erwiesen haben.

VII. Wolte man aber überhaupt von der Gründlichkeit dieser oder jener Weise reden/ so könte noch vieles gegen beyden eingewendet werden. Dan diejenige welche den Zahl-Buchstaben D vor ungültig erkennen/ müssen gleichwol wissen/ daß nicht allein Martianus Capella auf eine dunckle Weise/ wie Baudius l. c. meynet/ sondern schon deutlich und klar gnug der alte Diomedes de Oratione & partibus Orationis libr. II. pag. 418. Edit. Putsch. wie auch Priscianus pag. 1346. dem Buchstaben D eine Bedeutung von Fünfhundert im Zehlen zuschreibet. Wiewol sein Beweiß sehr kahl herauskommt/ wan es heisset: Centum autem per principalem nominis literam C. Quingena per sequentem literam consonantem. Nam post C D sequitur. Dan wie schliesset dieses bündig/ der Buchstabe C bedeute Hundert/ weil er der erste Buchstabe von dem Worte Centum ist/ derhalben folge es/ daß der nechste Buchstabe D müsse Fünfhundert im Zehlen zu erkennen geben? Ja wan D jemals Zehen als von Decem herkommend hätte bezeichnet/ mögte man solchen Schluß passiren lassen/ weil eben auf gleiche Weise das M, als der erste Buchstabe von Mille, Tausend zu erkennen gibt.

VIII. Aber so machen es unterweilen die Alten/ daß sie sich durch ihre unzeitige und allzu grosse Scharfsinnigkeit selber verwirren/ und zu letzt ungereimte Dinge daher schreiben/ welche hernach von andern als unfehlbare Wahrheiten angenommen werden/ da sie doch nichts minder sind. Man sehe was der sonst sehr gelehrte Priscianus von den übrigen Zahlen/ und deren Ursachen ersinnet/ wan es heisset/ das L bedeute Fünfzig/ weil es vor N gesetzet worden/ das ehemals diese Zahl geführet/ und darum sey Lympha und Nympha einerley: das X bezeichne Zehen/ weil im Griechischen Alphabet das Ξ der zehende Buchstabe sey/ das mit dem Lateinischen Buchstaben X einerley Krafft habe. Das V gebe Fünfe zu erkennen/ weil es der fünfte Vocal oder Laut-Buchstabe sey/ da doch eigentlich U nicht aber V ein Vocalis zu nennen. Das I sey Eines an der Zahl/ weil die alten Griechen ἷα vor μία Eins hätten gesprochen; Und wie er so weiter daselbst auf eine gelehrte Weise daher schwärmet.

Weil der Raum fehlet/ soll das übrige mit nechstem folgen.

Joh. Hildebr. Withof.

## II. Persohnen/ so inhaftiret worden ausserhalb Duisburg.

Vom löbl. Chur-Cöllnischen Hauptgericht zu Rheinberg wird einem jeden kund und zu wissen gethan/ daß daselbst unterm 21. dieses aufm Jahrmarckt drey höchst-verdächtige Kerls auf Dieberey ertappt/ dahero auch gefänglich seynd angehalten worden/ einer von diesen giebt vor sich zu nennen Johann Henrich Horn/ ist 28. jährigen Alters/ dem befundenen falschen Angeben nach zu Braband in der NB. Stadt Flandern gebürtig/ mittelmässiger Statur/ blau von Augen/ länglich bleichen Angesichts/ hat braunlich-flache lang abhangende Haare/ ist hurtigen Leibs/ hat sich zu Stehl bey Werden/ Frechen/ Cofferen im Gülicher- sodann im Märckischen Land allenthalben mit kurtzen Waaren haustrend aufgehalten/ ist mit einem neu fein blaulich ley-farbigen Lacken bürgerlichen Kleid a la mode, auch dergleichen Hosen mit eingeknopftem silber-figurirten Band/ sodann braunlichen Strümpffen/ umgewandten Schuhen bekleidet/ und respective versehen gewesen/ spricht in etwa fein und geschwind/ eine Cöllnisch- und Benachbarte Lands-Sprach; bey demselben seynd an ihme befolgter Visitation ein silbernes Besteck/ bestehend in Löffel/ Gabel und Taffel-Messer/ zwölff und ein halb Loth wiegend/ ein Paar silberne Schuhschnallen/ drey Paar dito Hosenschnallen/ zwey schwartz seidene Cintur-Bände mit zwey dito silbernen Gaspels/ so dann ein Paar silberne Hosenknöpff/ so zusammen 13. und drey achten Theil Loth gewogen; item ein roth gestreifft wöllen Unter-Camisohl mit 38. geschlagen silbernen Knöpffen/ item eine roth kupfferne Rauch-Tobacks-Dose/ ein neuer Feuerstein/ eine bleyerne Schies-Kugel/ ein Flinten Kratzer: ferners ein alt vergüldet/ jedoch schöne silberne Sack-Uhr/ mit dem Einschnitt *Masig London*, und mit dem Aufschnitt *Dassier*, nebst einem daran hangend silber dreyfach umgehenden Pitschier (als worauf dem Bedüncken nach/ nebst zweyen andern Divisen/ das freyadliche Drostische Wappen außgestochen) listig verborgen/ auch in dessen Huths-Kappe ein klein gulden in schwartz geamaillirter Finger-Ring mit einem feinen Diamanten Steingen versteckt/ vorgefunden

gefunden worden / ꝛc. Derselb giebt vor / diese Sack-Uhr von seinem zu Brüssel wohnhafft seyn sollenden Oheimb schon vor vier Jahren bekommen / die Kleidung vor etwa eilff Tagen ohnweit Xanten von einem unbekanten Juden / das Bestech in Holland von einem frembden Seefahrer vor drey Wochen für 6. Rthler. / das andere Gezeug aber im Gülicherland eingekauft zu haben; seine Frau Gertrud Schwartz / von Neukirchen im Gülicherland gebürtig / ginge nebst seiner Schwester Anna Margareth Lisbeth und Frau Frieschmans / eines Weselschen Soldaten Frau / von Stehl gebürtig / mit Nessel-Tuch / Cattaune / Tabatieren und dergleichen Waaren / über Land hausiren / ꝛc.

Der zweyte hat vorgegeben sich zu nennen Johann Henrich Horn / 25. jährigen Alters / angeblich von Osnabrück gebürtig / von Profession ein Wöllenweber / und nunmehro Pferdshändler / ist mittelmässig-hurtiger Statur / braun-gekrausigt von Haaren / in etwa Pocken-narbig / hat im Angesicht viele kleine Sommerflecken / und blaue Augen / derselb besteht dabey des erstern Bruder zu seyn / welches aber gemelter ersterer halsstarrig verläugnet / der Vatter solte sich Wilhelm Bühr genennet haben / und verstorben seyn / die Mutter aber Margriet Koth / und annoch leben und über Land mit kurtzen Waaren hausiren; führet / wie vorbesagter ersterer / von selbiger Coleur und Gattung die Kleidung / hat auch ein roth lederne Hirschfängers Kuppel am Leib bey sich getragen / bey ihme ist ein von roth geschoren so genannten Bettel-Sammet gemachter Beutel / und darinnen eine alte Spansche Ducaton / ein Frantzösisch neu Cronen-stück / ein Holländisch Silber-stück / von fünffzig dergleichen Stüber / dreyzehn zwey drittel Gülden / eine Frantzösische Pistohl wohlverborgener / so dan ein groß Messer Futteral mit Sabel und Messer grün gefärbten Horns und mit silbernen Platten beschlagen / also befunden worden; Derselb giebt hingegen an / die Kleydungen in Osnabruck / die Sack-Uhr und Ring in Cöllen bey einem nechst dem Becher-Gäßgen wohnend / jedoch ihme unbekanten Silberschmied / für drey Pistohlen / das silberne Bestech aber nebst denen Schnallen zu Essen eingekaufft zu seyn ꝛc.

Der Dritter will sich auch noch zur Zeit Johann Horn / aliàs Weikamp / benennen lassen / hat vorgemelte beyde für seine Brüder erkennet / hat ein grau gelbliches Kleyd an / giebt vor / aus Brüssel gebürtig zu seyn / hat klein gestutzte leicht-braun flache Haar / blaue Augen / ein spitz mager rundes Angesicht / so dan zur seiten des rechten Augs einen kleinen von dorthin gesprengten Schies-Pulver blau-schwartzen Flecken / ist klein von Statur / redet eine in hiesigen und benachbahrten Landen gewöhnliche Sprach / ist / dem angeben nach / im siebenzehnten Jahr seines Alters; Derselb wiederspricht beyden vorgemelten in obig geführter Außsage / seynd also insgesamt / nebst denen vorgemelten zweyen Weiberen / für gefährliche Diebe zu achten; Mithin weilen bey Gericht umbständlich angebracht worden / ob solten mehrgemelte dieselbe / nebst anderen von ihrer Bande / ohnweit Mülheim an der Ruhr / auch nechst bey Sterckrath / so dan zu Millingen / zwey Stund von Cleve / ohnlängst Mord-Raubrische Hauß- und Einbruch / auch viele Diebereyen an benachbarten Orten betrieben haben; Dahero und daß bey angehobener Inquisition wider vorgemelte inhaftirte ein sehr starcker Verdacht dieser also außgeübten Thaten schon erwachsen / man ohne das sich zu denenselben durchgehends versehen kan / daß an dergleichen und anderen groben Thaten pflichtig seyn; De corporibus delictorum aber noch zur Zeit dahier bey Gericht nicht hinlänglich constiret: Als wird eines jeden Orts respectivè Obrigkeit sub oblatione ad reciproca, und sonsten Jedermänniglich hierdurch Freund-Nachbarlich ersuchet / fals ein oder anderer von vorgemelten Inquisiten Verbrechen Wissenschafft haben mögte / fort sonsten entweder die corpora delictorum außfündig machen / oder an die bey vorgemelten Inquisitis befundene Sachen Ansprach zu haben vermeinet / und darab behörend dociren könte / solches des ends bey dem vorwohlgemelten Haupt-Gericht / zu beschleunigung der Justitz / je eher je lieber anzugeben und einzuschicken; Mithin weilen der ersterer durch eingeständigte Nachläßigkeit derer zur Wacht hinzugesetzt gewesenen Schützen / und zwarn auff eine fast ohnbegreiffliche art / in dieser Nacht von Ketten und Banden sich loß- und außgebrochen / auch s. v. im blossen Hembd ohne Huth und Kleydung durch den Stadts-Graben fortgeschwommen / und also échappiret / denselben allenthalben bestermassen auffsuchen / gefänglich anhalten / und darab anhero ohnverweilt für die Gebühr / und zwarn gegen empfang einer guter Recompence, auch erstattung aller diesertwegen auffwendenden Kösten / gütigst avisiren zu lassen; Das Reciprocum wird in alle Wege getreuesten fleisses beobachtet werden. Signatum Rheinberg den 23. Septembris 1743.

Anhang.

# Anhang.

## Num. XLI. Dienstags den 8. Octobris 1743.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

### III. Von Academischen Sachen.

JOHANNES ANTONIUS DE BLECOURT Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius, wird publicè die Chirurgie erläuteren / privatim wird er ein Collegium über die Aphorismos de cognoscendis & curandis morbis des Weltberühmten Herrn Boerhaave halten; Solten seine Herren Auditores andere Collegia von ihm begehren / so wird er auch darin allen möglichen Fleiß anwenden.

### IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Weilen ad instantiam der Erbgenahmen Hrn. Vice-Cantzlern von Motzfeld / mithin usum cæterorum Creditorum der Eheleuten Doct. Driessen inventarisirte Mobilien und Moventien / auf den 4. Octobr. verkaufet werden sollen; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemachet / daß wer zu kaufen Lust hat / sich in Keeken an des Doct. Driessen Hauß / des Morgens Glocke 9. / beym Gericht einfinden / und seinen Vortheil suchen kan.

Die Erbgenahmen Everwyns sind vorhabens / ein zu Cleve in der Gasthaus-Strasse / zwischen Hrn. Anton von Ravenstein und Nicolas Dercksen gelegenes Haus / den 11. Octobr. des Nachmittags um 3. Uhren / auf der Clevischen Stadts Waage öffentlich anhangen / und 14. Tage hernach / den 25. ejusdem, bey Ausbrennung der Kertze verkaufen zu lassen.

Den 2. October a. c. sullen de gepande Goederen van Peter Jacobs, opentlyck metten Stockenslagh binnen de Heerlyckheyt Horst, tot Verhael der verloopene Schattingen, vercoght worden.

Word hiermeede bekent gemaeckt, dat Henrick Massen van Meeninge is om te verkoopen eene Werdt, gelegen in de Heerlickheyt Well, in de Welder Lay, op den 22. October 1743. ten Huyse van de Weduwe van de Venn; Die daer sinn toe heeft, kan sigh denselven Dagh daer vervoegen, 's Naermiddags ten 2. Uhren.

Es wird dem Publico hiermit bekannt gemachet / daß die Erbgenahmen Arnold Gores vorhabens sind / auf Montag den 12. Octob. c., zu Meurs auf der Kirchstrasse im Sterbhaus / allerhand Hausgeräthe / beym öffentlichen Ausschlag / wie auch auf den darauf folgenden Mittwoch ihr auf besagter Kirchstraß gelegenes Haus / samt den vor der Kirchpforte gelegenen Garten / dem meistbietenden bey brennender Kertze zu verkaufen.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß auf Freytag den 11. Octob. / des Vormittags Glocke 10 / zu Wesel aufm Rahthause / dem meistbietenden bey brennender Kertze solle verkaufet werden / des verstorbenen Johann Lohmanns / ausser der Berlinischen Pforte beym Dohlhoff gelegener Garte / und darin stehendes Haus; die dazu Lust tragende können sich alsdann daselbst einfinden.

Nachdeme man gesinnet / den in Minckelen so genannten Willems Hof / prævia concessione alienandi, samt Venemans Hof auf dem Mehrischen Hofe / und drey Viertel der Horster Weyde in Haffen gelegen / plus licitantibus zu verkaufen / und terminus primus auf den 26. laufenden Monats / aufm Halt-Kinder-Haus in Wesel / des morgens um 10. Uhr / festgesetzet worden; so wird solches denen zu einem oder anderen Parcel Lust-tragenden hiedurch bekannt gemachet / indessen die information über gedachte Güther bey dem Herrn geheimten Raht von Stockum und Herrn Ober-Bürgermeister von de Wall eingenommen werden kan / auch sollen die weitere Terminen durch das Intelligentz-Blat näher bekannt gemachet werden.

Auf den 10. October ist Petronella Boes Willens / ihren zu Goch ausser dem Stein-Thor / zwischen Jacobine Frerix und Jacob Dercks von Kessel Erben / kännlich gelegenen Kohlgarten / in den 3. Cronen zu Goch / des Nachmittags Glocke 4 / dem meistbietenden freywillig zu verkaufen.

Die Wittibe Prov. Henrich Bartloms seel. ist vorhabens / eine in der Mühlen-Straße hinter Seger Schrors in Goch gelegene Behausung / auf den 10. October in den 3. Cronen daselbst / wegen restirende Kaufgelder dieses Hauses / dem meistbietenden verkaufen zu lassen.

Peter

Peter Schutz ist vorhabens / ein Hauß in der Neuen Außlage zu Creyvelt kennlich gelegen / anstehende Woche bey dem Wirth Henrich Nau plus offerenti zu verkauffen.

Es ist Joh. von der Nennen zu Creyvelt gesinnet / einige wenige Mobilien den 9. m. c. an seinem Hause daselbst dem Meistbietenden zu verkauffen.

## V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word mits desen een yder bekent gemaeckt, dat de Heer Petrus van Elderom, tydelyken Pastor binnen Arnhem in St. Jan, voornemens is, om uyt de Hand te verpachten, synen Bouwhoff, bestaende in Huys, Schuyren, Hoff, Boomgaerd, Wey- en Bouw-Landeryen, in het Loo, Ampt Lymers, onder Zevenaer kennelyck gelegen, en van outs Valkenburghs Bouwhoff genaemt, tot nu toe by den Kerckmeester Willem Stoffs in Pacht gebruyckt; Jemand daer inne Gadinge hebbende, kan sich addresseren tot Arnhem in St. Jan by gemelden Heer Pastor van Elderom, en pachten goet koop.

## VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst resolviret auf dem Königl. Saltz-Werck / zum Königs-Born / bey Unna / ein Saltz-Tonnen-Lager Haus / ad 100. Fuß lang und 30. Fuß breit / massiv von Steinen erbauen zu lassen; so wird solches hiedurch jedermann bekannt gemachet / daß wer solches vor ein gewisses Geld in Verding zu übernehmen gesonnen ist / sich in termino den 28. Octob. a. c. morgens um 10. Uhr / auf gedachtem Saltz-Wercke in der Factorey-Stube melden / den Abriß nebst den Besteck in Augenschein nehmen / und dabey gewärtigen / daß sub ratificatione aus Hochlöbl. Cley-Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer mit dem wenigst-forderenden contrahiret & accordiret werden solle.

Den 25. Octobr. laufenden Monats / des Nachmittags um 2. Uhr / sollen in Sevenaer am Rahthause dem Wenigst-annehmenden öffentlich verdungen werden / die Reparation der Krib-Wercke bey Löwen / im Amte Lymers gelegen.

## VII. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es sind vor einigen Wochen aus eines Kaufmanns Laden in Wesel 6. abgezeichnete Stuhl-Blätter / worunter ein mit petit point, samt noch etwas Sayet / welches alles zusammen in einem Päcklein in grün Papier befindlich / vermisset worden; So nun jemand solche anweisen / oder sonsten einige Nachricht davon geben kan / derselbe wolle es mit dem allerfodersamsten / gegen Erwartung eines Recompenses von 2. Rthlr. / bey dem Kaufmann Hrn. Samuel Werle in Wesel anzeigen.

## VIII. Sachen / so gefunden ausserhalb Duisburg.

Nachdeme auf dem Weg von Xanten nach der Beeck / für einiger Zeit / eine alte silberne Horologe gefunden / und ob gleich dieses aufm Königlichen Rhein-Fehr / und in benachbahrter Gegend / alsofort angezeigt / jedennoch sich deshalb Niemand angegeben; Als wird ein solches hiemit Jedermänniglich bekannt gemacht / und kan derjenige / so selbige verlohren / und sich dazu rechtmäßig zu qualificiren vermeinet / bey dem Büderichschen Gerichts-Diener Wilhelm von dem Brühl sich angeben.

## IX. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey der Königl. Preuß. Weselschen Servis-Commission ist ein Capital von 1200. Rthlr. abgeleget worden; da nun solche gegen Landes übliche Zinsen / und Hypothequen-Ordnungs-mäßige Sicherheit / hinwiedrum anderwärtlich außgeliehen werden sollen; Als können diejenige / so gemeltes Capital aufzunehmen verlangen / sich desfalß bey gemelter Commission beliebig melden und mit derselben die Sache behandlen.

## X. Persohnen / so zu arretiren verlanget werden.

Da nach vorhergegangener denunciation 3. Weibs-Personen samt einem Jungen von etwa 9. Jahren / wegen bey einem Schutz-Juden Simon David zu Wesel mit begangenen Einbruch und groben Diebstahl / zur Haft genommen / davon die eine als Mutter sich nennet Getruit Schumachers / Hausfrau Peter Röhter / 53. jährigen Alters / von Sevenum im Preussisch-Geldern bürtig / die Töchtere aber Petronella und Mechelt Tyssen / und der Junge Matthias Röhters / wovon Petronella Tyssen etwa 18. bis 20. Jahr alt / mittelmässiger Positur / röthlichten Angesichts / und blauer Augen / ein roth und weiß geblümten Catonnen Jack anhabend / am vorigen Freytags Nacht aus ihrer scharffen detention außgebrochen / bis hiehin aber noch nicht wieder außgefündiget

get werden können; so wird solches denen ein- und ausländischen Herrn Beamten zu dem Ende bekannt gemachet/ um in Betreitungs-Fall die Entflüchtete beliebig anzuhalten/ und dem Königl. Gericht zu Wesel zu avertiren/ welches dan nebst Erstattung der Kösten/ & cum oblatione ad reciproca, dieselbe sofort abholen lassen wird. Solte auch jemand zu obgemelter inhafftirter Menschen Beschwer pro facilitanda inquisitione etwas anzubringen wissen/ wird darum/ aus Liebe zur Gerechtigkeit/ dienst-freundlich ersuchet.

## XI. Avertissement von neuen Brand-Sprützen in Duisburg.

Der Ober-Brandmeister und Feuer-Sprützenmacher Johann Gerhard Nief alhier in Duisburg/ hat abermahlen einige/ laut denen Attesten/ in der Probe unvergleichlich befundene durable kupferne Brand-Sprützen verfertiget/ wovon eine/ so eine Stoß- und Schlangen-Sprütze/ und der auswendiger Kessel drey und ein halbe Ahm groß/ an die Hochgräfliche Residentz-Stadt Neuwied/ die andere/ eine Schlangen-Sprütze von zwey und ein hald Ahm groß/ in das Cöllnische/ die dritte/ welche eine Stoß-Sprütze ist/ und vier und ein halbe Ahm Wasser hält/ nach Camen/ und die vierte/ so eine Schlangen-Sprütze/ und 3. Ahm groß/ wobey ein ledern Sack von 30. Fuß lang/ womit das Wasser in die Sprütze geleitet wird/ am 20. Sept. nach Meurs auf das Königl. Casteel abgeliefert worden. Derselbe hat jetzt wiederum eine kurfferne doppelte Stoß- und Schlangen-Sprütze/ von drey und ein halbe Ahm groß/ in Arbeit/ welche aus der oberen kupffernen Röhre/ und der 90. Fuß langen Schlange/ das Wasser zugleich mit der grössesten force hoch und weit giesset/ woran auch die Stoß-Sprütze/ oder die Schlange alleine/ nach vorkommenden Umständen/ gebrauchet werden kan. Solten nun nach auswertigen Orten mehr dergleichen grossen Feuer-Sprützen verlanget werden/ so recommendiret Er sich bestens/ und offeriret einem jeden suffisantes Werck vor billigen Preiß zu liefern. Die gegenwärtig bey ihm unter Händen befindliche Sprütze soll in 6. bis 7. Wochen Zeit fertig seyn/ und alsdann/ wie gewöhnlich/ zur öffentlichen Probe gestellet werden/ als wann ein jeder/ der Belieben darzu träget/ alles in Augenschein nehmen kan.

## XII. AVERTISSEMENTS.

Nachdem die Königl. Hochpreißliche Clev-Märckische Regierung mißfällig in Erfahrung gebracht/ daß hin und wieder in- und außerhalb Laynes/ unterm Nahmen dieses oder jenes Orts des Hertzogthums Cleve/ unerlaubte und unrichtige Lotterien spargiret/ und in anderen Landen davon Lotterie-Zettelen debitiret werden wollen/ dadurch aber das Publicum nicht allein schändlich abusiret/ sondern auch das Land selbsten in Miß-Credit gesetzet wird; Als lässet gedachte Hochpreißliche Regierung hiemit Jedermann bekannt machen/ daß noch zur Zeit von Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. oder in Deroselben hohen Nahmen/ keine mehrere auswertige Lotterien/ als allein die erstere in der Stadt Cleve/ die 2te in der Stadt Huissen/ die 3te in der Stadt Embrich/ die 4te in der Stadt Wesel/ und die 5te in der Stadt Cranenburg (welche alle unter Direction der Gerichtern oder der Magisträten locorum gezogen werden sollen) in dieser Provintz consentiret/ oder würcklich ausgeschrieben worden/ mithin ein jeder sich vor alle übrige/ unter den Nahmen dieses Landes venditirte/ als nicht richtige Lotterien zu hüten habe.

Es haben die Herren Zinnard und von der Märck/ auf bittliches Gesinnen Hrn. Joh. Carl von Eckenberg/ dessen zu Wesel bey einem Juden stehendes Unterpfand in Ao. 1739. ausgelöset/ und auf die halbe Interessen, so bey dem Juden zahlen müssen/ zu sich genommen. Gleichwie nun aber gemelter von Eckenberg seit deme/ weder Capital oder Interesse bezahlet/ und man besorgen muß/ daß diese aus gemeltem Unterpfande mit der Zeit nicht zu machen seyn dörften/ überdem auch der von Eckenberg kein fixum domicilium hätte/ wenigstens solches besagten seinen Creditoribus nicht bekannt wäre. Weßwegen sich dann genöthiget gefunden/ gemeltem Hrn. Johann Carl von Eckenberg/ durch diesen Intelligentz-Zettul zu notificiren/ und zu warnen/ daß falß derselbe innerhalb den ersteren sechs Wochen/ à dato dieses gerechnet/ die verpfändete Juwelen und Pretiosa, durch Ablegung Capitalis und Interesse &c. nicht reluiren würde/ Eingangs gemeldete seine Creditores sich so dann genüßiget sehen würden/ das mehrgedachte Unterpfand gerichtlich denen meistbietenden verkaufen zu lassen/ wozu Hr. Johann Carl von Eckenberg in omnem eventum citiret/ und für Schaden gewarnet wird.

Diejenige/ welche auf des Hrn. von Reinermanns Effecten in Hammingkelen etwas zu forderen

deren haben / werden erinnert / solches mittels gnugsamen Beweises / den 11. dieses Monats Octobris / vor dem Gerichte daselbst zur gewöhnlichen Stelle anzugeben / sonsten aber præclusionem zu gewärtigen / wann nicht längstens 14. Tagen nach gedachtem Termin die Forderung gemeldet und justificiret wird.

Alle und iede / welche auf Gros-Paß zu Hamminckelen einige Forderungen haben / wollen solche am 11. Octob. a. c. am Gerichte daselbst erweißlich melden; in dessen Entstehung dieselbe 14. Tagen hernacher / von des Debitoris distrahirten Mobilien gäntzlich sollen ausgeschlossen werden.

De Erven-Smitz in Griet syn parat, wegen een opgenomen Capitael van 800. Daeler, die gerigtelyk verbondene Perceelen op Wisselwart (jaerlyks 44. Daeler Pagt doende) aen de Jusseren van de Rugeduyst te cederen; Soude ymand nader Hypothec produceeren konnen, mag believig dese Maent door den Intelligentz-Zeedel protesteeren, anders sal immediatè de Cessie voortgaen, en op geen Interessenten meer reflecteert worden. NB. Uyt de Hand is dit Land te pagten, of uyt Arme-Kercke- of andre Gelder, waer aen omtrent een veerdel Part te schenken, en finael te verhandelen, den Heer van der Huypsch, der Bloet Vicarie St. Catharinæ Vicarius, in Rees authoriseert is.

XIII. **Angekommene Frembde vom** 27. Sept. **bis** 4. Octob. **in Cleve Niemand.**

XIV. **Angekommene Frembde vom** 27. Septembr. **bis** 4. Octobr. **in Wesel.**

Herr Prediger Fitter / und Hr. Prediger Schutter von Gartrop / Hr. Meyboom / und Hr. Boßmann von Bonn / Hr. von Hafften Kaufmann aus Nimwegen / Hr. Reinhard Kaufmann aus Cölln / Hr. Papen Kaufmann aus Mülheim / Hr. Ramminger Kaufmann aus London / und Hr. Musick Kaufmann aus Nimwegen / logiren in der Stadt Rees. Herr Graf von Prevandorsten Lieutenant kommt von Berlin / Hr. Lieutenant Ernst in Holländischen Diensten / Hr. Hoff-Rath Jüchen von Möers / Hr. Rentmeister Goor von Anholt / Hr. Richter Esselen von Bochum / Hr. Raths-Herr Hüssen von Essen / und Hr. Martin Advocat aus Möers / logiren im Schlüssel.

XV. **Angekommene Frembde vom** 27. Sept. **bis** 4. Octob. **in Duisburg.**

Se. Excell. der Herr Graf von Nesselroth Statthalter in Vest Recklinghausen / reiset nach Herten / 2. Herren Benedictiner von Deust / retourniren / und Herr Obrist-Lieutenant Baron von Wengen / reiset nach Berg / logiren im Teutschen Haus. Herr Hoff-Rath Grambusch von Wickrath-Berg mit seinem Sohn / Hr. Doctor Schaff kommt von Bonn / reiset nach Dortmund / Hr. Scholtes vom Hörstgen / Hr. Doctor Lemmers aus Holland / Hr. Proviant-Commissarius Gottschalck aus Wesel / Hr. van Baalen Kaufmann aus Rotterdam / Hr. Becker Advocat aus Wesel / und Hr. Haard Kaufmann aus Lennep / logiren im König von Preussen.

XVI. Copulirte vom 20. Septembr. bis 4. Octobris Niemand.

XVII. **Geträyde-Preiß vom** 27. Septembris **bis** 4. Octobris.

Der Scheffel Berlinisch.

| | Weitzen | | | Roggen | | | Gersten | | | Malz | | | Buchweitzen | | | Haber | | | Erbsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | gr | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl | gr | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. |
| Cleve | 1 | 2 | 2 | — | 16 | 9 | — | 17 | 2 | — | — | — | — | 12 | 5 | — | 10 | 9 | — | — | — |
| Wesel | 1 | 4 | — | — | 17 | 8 | — | 18 | — | — | — | — | — | 12 | — | — | 10 | 6 | — | — | — |
| Embr. | 1 | 4 | — | — | 18 | — | — | 16 | — | — | 17 | 9 | — | 14 | — | — | 11 | — | 1 | — | 9 |
| Duisb. | 1 | 6 | — | — | 19 | — | — | 20 | — | — | — | — | — | 16 | — | — | 13 | — | 1 | 2 | — |
| Meurs | 1 | 4 | 2 | — | 15 | 9 | — | 15 | 9 | — | 15 | 9 | — | 11 | 7 | — | 9 | 8 | 1 | 4 | 2 |
| Hamm | 1 | 16 | — | — | 23 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | 1 | 4 | — |
| Witten | 1 | 5 | — | — | 20 | — | — | 15 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Herdecke | 1 | 8 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | — | — | — | 14 | — | 1 | 10 | — |
| Düsseld. | 1 | 9 | — | — | 23 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — | 17 | — | — | 11 | — | 1 | 8 | — |
| Düren | 1 | 9 | 7 | 1 | — | — | 1 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 7 | — | — | — |

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.